

# REISEVERSICHERUNGEN



CORONAVIRUS

Gesundheit

Reise

Sicherheit

Mobilität

Wohnen

## Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Coronavirus

Gemeinsam mit der Union Kranken- und der Union Reiseversicherung möchten wir nachfolgend die wichtigsten Fragen rund um Corona und die Reiseversicherungen im Rahmen der Kreditkarte beantworten.

### REISERÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

(Risikoträger ist die URV – Union Reiseversicherung)

#### **Bin ich versichert, wenn ich akut erkrankte und meine Reise nicht antreten kann?**

Ja – natürlich sind Sie versichert, wenn Sie eine Reise aufgrund einer akuten, schweren Erkrankung stornieren müssen und Ihnen deshalb vertraglich geschuldete Stornokosten entstehen. Eine Erkrankung an Covid-19 ist auf Grund des Pandemieausschlusses in der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung der URV jedoch nicht versichert.

Damit Sie bei einer Erkrankung an Covid-19 vor und während des Urlaubes geschützt sind, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, den Optionsbaustein „Covid-19-Protect plus“ zusätzlich zu Ihrer Reiseversicherung abzuschließen. Besuchen Sie dazu unsere Internetseite [urv.de](https://www.urv.de/content/_micro/covid-schutz-kk/) oder direkt diese Adresse: [https://www.urv.de/content/\\_micro/covid-schutz-kk/](https://www.urv.de/content/_micro/covid-schutz-kk/)

#### **Bin ich versichert, wenn ich eine Reise gebucht habe und befürchte, mich dort anzustecken?**

Wir verstehen, dass Sie eine Reise nicht antreten wollen, wenn Sie befürchten, am Urlaubsort zu erkranken. Aller-

dings zählt die Angst vor einer möglichen Infektion nicht zu den versicherten Rücktritts- oder Abbruchgründen – entsprechende Storno- oder Abbruchkosten sind deshalb nicht erstattungsfähig.

**Unser Tipp:** Sprechen Sie mit Ihrem Reiseveranstalter oder Reisebüro; häufig können Ihnen diese im Umfeld einer akuten Gefährdungslage Lösungsmöglichkeiten anbieten.

#### **Das Auswärtige Amt hat eine Reisewarnung für mein Reiseziel erlassen. Muss ich meine Reise jetzt stornieren? Und sind Stornokosten versichert?**

Das Auswärtige Amt beobachtet das Infektionsgeschehen weltweit sehr genau und spricht für einzelne Länder oder Regionen auf Grundlage des jeweiligen Infektionsgeschehens vor Ort Reisewarnungen aus.

Die Reisewarnung selbst ist allerdings kein versicherter Grund in der Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Wenn die Reise aber auf Grund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden kann, sind vertraglich geschuldete Stornokosten natürlich auch im Umfeld einer Reisewarnung versichert. Wenn Sie eine Reise stornieren müssen, nutzen Sie unseren Service „Stornokompass“ – wir beraten Sie gerne. Den Service erreichen Sie Mo – Fr von 9:00 – 17:00 Uhr unter der Rufnummer 0681 844-7554.

#### **Bin ich versichert, wenn mein Reiseland Einreisebeschränkungen oder Einreiseverbote verhängt hat?**

Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, fragen Sie Ihren Reiseveranstalter, ob die Reise durchgeführt wird bzw. ob kostenlose Stornierungen oder Umbuchungen angeboten werden. Wenn Sie die Reise individuell gebucht haben, sprechen Sie Ihre Leistungserbringer (Fluggesellschaft, Hotel etc.) an – häufig werden auch hier Lösungen angeboten!

Einreisebeschränkungen oder Einreiseverbote stellen keine versicherten Rücktrittsgründe in der Reiserücktrittskosten-Versicherung dar.

### **Bin ich versichert, wenn ich von einer Quarantänemaßnahme betroffen bin und deshalb meine Reise nicht antreten kann?**

Reine Quarantänemaßnahmen stellen kein versichertes Ereignis in der Reiserücktrittskosten-Versicherung dar und sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Wir bieten Ihnen aber die Möglichkeit, das Risiko einer individuellen Quarantäne über den Optionsbaustein „Covid-19-Protect plus“ zusätzlich zu Ihrer Reiseversicherung abzuschließen. Besuchen Sie dazu unsere Internetseite [urv.de](https://www.urv.de) oder direkt diese Adresse: <https://www.urv.de/content/privatkunden/reiseversicherungen/covid-schutz/index.html>

Liegt bei Ihnen nach Abschluss des Versicherungsvertrags der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 vor und wird aus diesem Grund eine individuelle und persönliche Quarantäne durch eine Behörde angeordnet, so besteht Versicherungsschutz.

**Bitte beachten Sie:** Kein Versicherungsschutz besteht bei generellen Quarantäneanordnungen (z. B. Quarantäneanordnungen von geographischen Gebieten, lokalen Gebieten, Institutionen etc.).

### **Bin ich versichert, wenn für die Einreise eine Impfung verpflichtend ist, ich die Impfung aber nicht vertrage?**

Besteht bei Ihnen eine Impfunverträglichkeit und war Ihnen weder diese noch die Notwendigkeit einer Impfpflicht zum Buchungszeitpunkt bekannt, sind etwaige Stornokosten in der Reiserücktrittskosten-Versicherung versichert.

## **AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG**

(Risikoträger ist die UKV – Union Krankenversicherung)

### **Bin ich im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung versichert, wenn ich im Ausland am Coronavirus erkrankte?**

Ja – wir stehen zu unserem Wort. Erkranken Sie im Ausland an Covid-19, so werden die Behandlungskosten bedingungs-gemäß erstattet.

Aktuell beobachten die zuständigen Behörden das Infektionsgeschehen weltweit sehr genau und sprechen für einzelne Länder oder auch nur Regionen auf Grundlage des jeweiligen Infektionsgeschehens vor Ort Reisewarnungen aus. Auch wir empfehlen Ihnen, sich an der Reisewarnung zu orientieren und nicht in Länder zu verreisen, für die das Auswärtige Amt ein Sicherheitsrisiko sieht.

**Warum?** Wir können Ihnen aufgrund massiver Einschränkungen in den vom Auswärtigen Amt genannten Ländern oder Regionen nicht garantieren, dass Sie medizinisch adäquat versorgt werden. Aufgrund der dortigen Krisensituation ist es schwierig, Einfluss auf Ärzte und Krankenhäuser zu nehmen. Außerdem kann es zu größeren Verzögerungen kommen, wenn man einen medizinisch notwendigen Rücktransport organisieren und schwer erkrankte Kunden nach Deutschland zurückzuholen möchte.

### **Inwieweit greift die Versicherung, wenn ich im Ausland bin und von einer Quarantänemaßnahme betroffen bin?**

Erkranken Sie selbst am Coronavirus, sind die Behandlungskosten versichert. Für reine Quarantänemaßnahmen und deren Folgen sind dagegen keine Versicherungsleistungen vorgesehen.

Etwaige Mehrkosten für die Unterbringung und Rückreise können Sie über die Option „Covid-19-Protect plus“ zusätzlich zu Ihrer Reiserücktrittskosten-Versicherung abdecken.

### **Das Reiseland verlangt einen Nachweis, dass die Behandlungskosten wegen einer Corona-Infektion bis zu einem gewissen Betrag versichert sind. Gibt es eine Begrenzung in der Auslandsreise-Krankenversicherung bei der UKV?**

Es gibt in der Auslandsreise-Krankenversicherung der UKV keine Begrenzung der Behandlungskosten bei einer Corona-Infektion. Sollten Sie eine solche Bestätigung benötigen, schicken Sie uns gerne eine E-Mail an [service@ukv.de](mailto:service@ukv.de).

### **Wo kann ich mich generell über das Coronavirus informieren?**

Das **Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland** stellt aktuelle Links und Informationen zur Krankheit, zu den Risikogebieten, den Einreisebestimmungen, Reisebeschränkungen usw. zur Verfügung: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/-/2296762>

Das **Robert Koch-Institut** stellt eine große Informationsvielfalt rund um die Krankheit, die Prävention, die Diagnostik, den Reiseverkehr und die aktuelle Risikobewertung zur Verfügung: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** stellt unter anderem eine umfangreiche FAQ-Liste rund um die Erkrankung zur Verfügung: <https://www.who.int/news-room/q-a-detail/q-a-coronaviruses>